

EM	Verbandsgemeindeverwaltung	2
BEIG	Nahe - Glan	3
1.1	29. MRZ. 2023	4
1.2	3.11 b.R.	KTI
1.3		



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND  
GENEHMIGUNGSDIREKTION  
NORD

b.R.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz  
Gegen Empfangsbekanntnis

Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan

Marktplatz 11

55566 Bad Sobernheim

mit Überdruck für die Ortsgemeinde Callbach

am 31.03.2023  
an OG Callbach,  
Th

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2200  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

09.03.2023

**Nachrichtlich:**

Ministerium des Innern und für Sport  
- Oberste Landesplanungsbehörde -  
Schillerplatz 3 - 5  
55116 Mainz

Kreisverwaltung Bad Kreuznach  
- Untere Landesplanungsbehörde -  
Salinenstraße 47  
55543 Bad Kreuznach

Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe  
Ernst-Ludwig-Straße 2  
55116 Mainz

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz  
- Zentrale Bad Kreuznach -  
Burgenlandstraße 7  
55543 Bad Kreuznach

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
14 91-133 10/41	Antrag vom	Felix Brauckmann	0261 120-2051
Bitte immer angeben	06.04.2021	Felix.Brauckmann@sgdnord.rlp.de	0261 120-882051

**Antrag der Verbandsgemeinde (VG) Nahe-Glan und der Ortsgemeinde Callbach auf Abweichung von Ziel Z 83 des regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 10 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (LPIG) im Rahmen der geplanten Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage durch das Unternehmen PIONEXT Service GmbH & Co. KG in der Ortsgemeinde Callbach, VG Nahe-Glan, Landkreis Bad Kreuznach**

1/13

**Kernarbeitszeiten**

09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.30 Uhr  
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**

Bus ab Hauptbahnhof  
Linien 1,8,9,27,460 bis Haltestelle  
Stadttheater

**Parkmöglichkeiten**

Behindertenparkplätze in der Regierungsstr.  
vor dem Oberlandesgericht  
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter [www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de) erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.



hier: Zielabweichungsbescheid

Anlage:

- Übersichtslageplan (Maßstab 1:20.000)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung und Auswertung der vorgelegten Unterlagen und der eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten ergeht unter Beachtung der Ziele der Raumordnung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV und des regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe 2014 (RROP RHN) sowie unter Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 10 Abs. 6 LPIG folgende Entscheidung:

**Für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Callbach wird antragsgemäß die Abweichung vom Ziel 83 des RROP RHN, nach dem innerhalb von Vorranggebieten für die Landwirtschaft nur Maßnahmen und Vorhaben zulässig sind, die auf Dauer mit der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar sind, zugelassen.**

**A) Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:**

Die PIONEXT Service GmbH & Co. KG, Otto-Lilienthal-Straße 2, 55232 Alzey, beabsichtigt die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Gemarkungsgebiet der Ortsgemeinde Callbach in der Verbandsgemeinde Nahe-Glan. Zur Schaffung von verbindlichem Planungsrecht ist die Aufstellung eines Bebauungsplans durch die Ortsgemeinde Callbach sowie die Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Nahe-Glan erforderlich.

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage soll ca. 7,6 ha eines regionalplanerischen Vorranggebietes für die Landwirtschaft überplanen. Die Gesamtgröße des betroffenen Vorranggebietes für die Landwirtschaft beträgt ca. 14,4 ha. Im Rahmen einer bei der unteren Landesplanungsbehörde (Kreisverwaltung Bad Kreuznach) durchgeführten vereinfachten raumordnerischen Prüfung wurde der Verstoß der Planung, soweit das



Vorranggebiet Landwirtschaft betroffen ist, gegen das Ziel Z 83 des RROP RHN festgestellt.

Z 83 RROP RHN lautet:

„In Vorranggebieten für die Landwirtschaft hat die nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Es sind dort nur Maßnahmen und Vorhaben zulässig, die auf Dauer mit der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar sind.“

Ziele der Raumordnung sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben, die gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen zu beachten sind. Demnach kann die für das Vorhaben erforderliche Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Nahe-Glan und der Ortsgemeinde Callbach nur rechtskonform durchgeführt werden, wenn zuvor im Rahmen des beantragten Zielabweichungsverfahrens die Abweichung von Ziel Z 83 des RROP RHN zugelassen wird.

Die Kreisverwaltung Bad Kreuznach hat sich zu der Bauleitplanung auf der Grundlage der Unterlagen zum Zielabweichungsverfahren vom 31.03.2021 sowie vom 12.07.2021 in ihrem qualifizierten Vorlagebericht vom 23.06.2022 (Eingang am 15.09.2022) gegenüber der SGD Nord – obere Landesplanungsbehörde – geäußert. Zudem hat sie im Zielabweichungsverfahren mit Schreiben vom 02.11.2022 ergänzend Stellung genommen.

Die obere Landesplanungsbehörde hat die Anhörung der zu beteiligenden Stellen im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens mit Schreiben vom 26.09.2022 eingeleitet. Sie hat hieran die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Zentrale Bad Kreuznach als fachlich berührte Stelle der oberen Verwaltungsebene und die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe beteiligt. Die Kreisverwaltung Bad Kreuznach als untere Landesplanungsbehörde wurde mit Schreiben vom 26.09.2022 nachrichtlich beteiligt.

Die beteiligten Stellen haben sich zu der beantragten Abweichung von dem Ziel Z 83 des RROP RHN zusammenfassend im nachstehenden Sinne geäußert.



Die **Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe** führt mit Schreiben vom 24.10.2022 an, dass die Nutzung erneuerbarer Energien gemäß Grundsatz G 161 LEP IV an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der übergeordneten Zielvorgaben ausgebaut werden sollte. Die Träger der Regionalplanung sollten im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten auf die Schaffung der Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbarer Energien hinwirken. Der RROP RHN greife diese im nachrichtlich aus dem LEP IV übernommenen Grundsatz G 168 auf. Demnach sollen von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.

Die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe stellt fest, dass sich seit der letzten raumordnerischen Beurteilung des Vorhabens der Handlungsdruck zum Ausbau erneuerbarer Energien nochmals verstärkt habe, wodurch der Ausbau erneuerbarer Energien in der Abwägung konkurrierender Belange ein noch größeres Gewicht erhalte. Mit dem Entwurf der 4. Teilfortschreibung des LEP IV aus dem Frühjahr 2022 seien die Rahmenbedingungen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien bekannt. Der Grundsatz G 166 LEP IV, 4. Teilfortschreibung – mit Heranziehung regionaltypischer Ertragsmesszahlen bei der Beurteilung des Einzelfalls – sollte bei der Entscheidung über die Zielabweichung eingestellt werden. Nach Auskunft der obersten Landesplanungsbehörde sei davon auszugehen, dass dieser Grundsatz bis zur Beschlussfassung der Fortschreibung nicht mehr wesentlich verändert werde. Die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe habe eine regionale Differenzierung der Ertragsmesszahl entsprechend der naturräumlichen Einheiten 5. Ordnung vorgenommen und in der hier maßgeblichen naturräumlichen Einheit „Glan-Alsenz-Höhen“ werde eine durchschnittliche Ertragsmesszahl von 41 erreicht, sofern nur die innerhalb der Planungsregion Rheinhessen-Nahe gelegenen Flächen betrachtet werden. Die Ackerzahl im Bereich des Vorhabenstandortes liege überwiegend zwischen 20 und 40 und stellenweise zwischen 40 und 60, wobei nach Angaben des Antragstellers eine Ackerzahl von 44 nicht überschritten werde. Da die Fläche überwiegend unterhalb der regionaltypischen Ertragsmesszahl liege und eine Ertragsmesszahl von über 41 nur punktuell erreicht werde, sei dies aus regionalplanerischer Sicht zu vernachlässigen. Auch unter raumordnerischen Punkten erscheine die Zielabwei-



chung noch vertretbar, da sich die betroffene Fläche auf eine Größe von 7 ha beschränke. Durch den vorgelegten Entwurf der 4. Teilfortschreibung zum LEP IV bestünden neue Tatsachen, die im Rahmen der Beurteilung zu berücksichtigen seien. Der Standort würde den Vorgaben der Landesplanung entsprechen.

Die Fortschreibung des RROP RHN befinde sich dagegen noch in Vorbereitung. Derzeit werde für die Fortschreibung des RROP RHN eine Potenzialstudie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erarbeitet. Hierfür sei im zuständigen Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz am 29.06.2022 ein Kriterienkatalog beschlossen worden. Im Rahmen dieses Kataloges seien Landwirtschaftsflächen (auch Vorranggebiete) mit einer Ertragsmesszahl über 40 als Flächen mit mittlerem Raumwiderstand eingestuft worden, in denen die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem gewissen Umfang noch toleriert werden könne. Darüber hinaus liege die Fläche in einem benachteiligten Gebiet, welche bei der Auswahl von Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß Landesverordnung<sup>1</sup> besonders zu berücksichtigen seien.

Dem weiteren Planungsprozess und den Entscheidungen der zuständigen politischen Gremien der Planungsgemeinschaft könne nicht vorgegriffen werden. Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage laufe der angestrebten Planungssystematik allerdings nicht grundlegend zuwider, weshalb mit einer Zielabweichung das Planungskonzept nicht grundlegend „auf den Kopf gestellt“ werde. Der RROP RHN sei in seinen Grundzügen nicht berührt, weil Zielkonflikte von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit Vorranggebieten für Landwirtschaft seinerzeit nicht berücksichtigt worden seien. Eine Abwägung zwischen diesen Belangen habe damals nicht stattgefunden. Die Schaffung eines Präzedenzfalls sei im Hinblick auf die anstehende konzeptionelle Überarbeitung des RROP RHN nicht zu erwarten.

Die **Kreisverwaltung Bad Kreuznach** verweist auf den in der Sache ergangenen raumordnerischen Entscheid vom 25.02.2021, auf den im Zuge der Beantragung des Zielabweichungsverfahrens verfassten Vorlagebericht und auf die eingeleitete 3. Teilfortschreibung des RROP RHN. Im Ergebnis ist sie der Auffassung, dass die Vertret-

---

<sup>1</sup> Gemeint ist wohl die Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 21.11.2018 (GVBl. 2018, S. 384), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.12.2021 (GVBl. 2021, S. 673).



barkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten bei Beachtung des großräumlichen Maßstabs des RROP RHN gegeben sei, da von der Zielabweichung im vorliegenden Fall nur eine Fläche des Vorranggebietes Landwirtschaft von ca. 7 ha betroffen sei und das Vorranggebiet nur randlich tangiert werde. Die Kreisverwaltung Bad Kreuznach verweist im Zusammenhang mit der Vereinbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten ferner auf die mit Beschluss der Regionalvertretung vom 25.01.2022 eingeleitete 3. Teilfortschreibung des RROP RHN und auf das in der Sitzung der Regionalvertretung am 14.06.2021 thematisierte umfassende regionale Energiekonzept, das auch die Entwicklung von Photovoltaikanlagen in der Region behandle.

Die beantragte Zielabweichung sei – vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Planungskonzeption des RROP RHN, die einen immer größeren Bedeutungszuwachs der vorhandenen Freiraum- und Landwirtschaftsflächen sehe – kritisch zu würdigen. In Anbetracht der Größe des betroffenen Flächenziels, der randlichen Lage im Vorranggebiet und des großräumlichen Maßstabs des RROP RHN sei aus Sicht der unteren Landesplanungsbehörde für den vorliegenden Einzelfall von keiner Betroffenheit der Grundzüge des RROP RHN – zumindest in seiner abzusehenden 3. Teilfortschreibung – auszugehen.

Auch wenn der vorliegende Einzelfall die Grundzüge der Planung nicht berühre, so könne ggf. eine anzunehmende Vorbildwirkung durchaus die Grundzüge der Planung betreffen. Der Vorhabenstandort sollte bei der 3. Teilfortschreibung des RROP RHN berücksichtigt werden. Es erscheine jedoch vertretbar, ein Zielabweichungsverfahren auch vor der 3. Teilfortschreibung durchzuführen. Veränderte Tatsachen liegen mit der in Aufstellung befindlichen, energithematischen 4. Teilfortschreibung des LEP IV sowie mit der 3. Teilfortschreibung des RROP RHN vor.

Die **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz**, Zentrale Bad Kreuznach, trägt vor, dass die Notwendigkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie die Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft lange bekannt seien. In der jüngsten Teilfortschreibung des RROP RHN seien keine weiteren Hinweise zu erneuerbaren Energien aufgenommen worden, weshalb auch keine veränderten Tatsachen oder Erkenntnisse zu erkennen seien. Gerade die Vorranggebiete Landwirtschaft seien keine neuen Erkenntnisse, sondern seit langem bekannt. Es bestehe eine gesell-



schaftliche Verantwortung ertragsreiche Flächen zu sichern. Der Vorhabenstandort stehe in der beantragten Ausdehnung aufgrund raumordnerischer Konflikte nicht zur Verfügung. Wenn in einem Gebiet keine entsprechenden, unter Berücksichtigung aller Belange geeigneten, Standorte vorhanden seien, sei dieser Umstand so hinzunehmen.

Der vorhabenbedingte Flächenverlust unterstütze den negativen Trend der wirtschaftlichen Situation landwirtschaftlicher Betriebe. Die Landwirtschaft sei auf jede verfügbare Fläche angewiesen, um dauerhaft und erfolgreich fortzubestehen. Es handele sich um einen seit jeher ertragreichen ackerbaulichen Standort, der nach Aufforderungen des Vorhabenträgers durch die Bewirtschafter im Herbst 2020 in Grünland umgewandelt werden sollte. Eine zukünftige Nutzung der Fläche unter den Modulen durch Mahd oder Beweidung komme eher einer Landespflege gleich als einer landwirtschaftlichen Nutzung.

Das Zurückstellen der Bedeutung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen gegenüber dem Vorhaben berühre – auch vor dem Hintergrund des schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß dem Grundsatz G 166 LEP IV – die Grundzüge der Raumordnung.

Eine Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung nach Aufgabe der Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sei aus heutiger Sicht nicht absehbar und zugleich unter den rechtlichen Rahmenbedingungen nur schwer realisierbar. Die Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage komme aus landwirtschaftlicher Perspektive einer dauerhaften Versiegelung gleich.

## **B) Begründung der Entscheidung:**

Die obere Landesplanungsbehörde kann die Abweichung von einem Ziel des regionalen Raumordnungsplans nach § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 10 Abs. 6 LPIG im Benehmen mit den fachlich berührten Stellen der oberen Verwaltungsebene und der jeweiligen Planungsgemeinschaft zulassen, wenn diese aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und der regionale Raumordnungsplan in seinen Grundzügen nicht berührt wird.



Dem Antrag auf Zulassung einer Abweichung vom Ziel Z 83 des RROP RHN wird stattgegeben, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 10 Abs. 6 LPIG hierfür erfüllt sind.

### **1. Veränderte Tatsachen oder Erkenntnisse**

Veränderte Tatsachen oder Erkenntnisse liegen seit dem Inkrafttreten des RROP RHN am 23.11.2015 vor.

Bereits mit dem Erlass der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 21.11.2018 wurde die Möglichkeit zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Ackerflächen eröffnet.

Auch der Träger der Regionalplanung sah weiteren Handlungsbedarf und beschloss im Januar 2022 die 3. Teilfortschreibung des RROP RHN – nach Vorliegen der Genehmigung der 2. Teilfortschreibung – einzuleiten, die auch den Bereich der erneuerbaren Energien umfasst.

Die Verordnung EU 2022/2577 des Rates vom 22.12.2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-Notfallverordnung) ergänzt das landesweite und nationale Regelwerk um unmittelbar anwendbare europarechtliche Regelungen. Hintergrund der europarechtlichen Bestimmungen ist die Notwendigkeit weiterer Sofortmaßnahmen, um den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien zu beschleunigen und kurzfristig zu ermöglichen. Hierbei wird aufgrund der vergleichsweise geringeren Auswirkung auf die Umwelt dem Ausbau von Solaranlagen eine zentrale Rolle zugesprochen.

Hinzu kommen mit der seit dem 01.01.2023 geltenden räumlich begrenzten Privilegierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB bundesgesetzliche Bestrebungen zur Beschleunigung des Ausbaus von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Darüber hinaus wurde eine Abwägungsdirektive zu Gunsten erneuerbarer Energien bereits am 20.07.2022 durch § 2 EEG eingeführt.



Mit Inkrafttreten der 4. Teilfortschreibung des LEP IV am 31.01.2023 wird die landesplanerische Grundlage für einen verstärkten Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen. Demnach sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch auf ertragsschwachen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden (G 166) und an die Träger der Regionalplanung wird der Auftrag gefasst, mindestens Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuweisen (Z 166 b). Im Hinblick auf Vorranggebiete für die Landwirtschaft ergibt sich aus der Begründung zu G 166 c des LEP IV, dass diese für eine Mehrfachnutzung in Frage kommen können.

Der sich aus den zitierten Regelungen ableitende Handlungsdruck zum Ausbau der Photovoltaik-Infrastruktur war zum Zeitpunkt der Festlegung des Ziels Z 83 des RROP RHN nicht bekannt. Dies wird auch von der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe in der Stellungnahme zum Zielabweichungsverfahren vom 24.10.2022 erkannt: „Die Erforderlichkeit den Ausbau zu beschleunigen besteht bereits seit längerem. Bisher waren jedoch die Rahmenbedingungen für den weiteren Ausbau nicht bekannt, weil weder eine Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms noch des Regionalen Raumordnungsplans vorlag.“

## **2. Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten**

Im Falle einer Standortwahl, die mit raumordnerischen Zielen in Konflikt steht, muss eine Abweichung auch unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sein. Die raumordnerische Vertretbarkeit ist gegeben, soweit das Vorhaben im Hinblick auf den Zweck der Zielfestlegung anhand der konkreten Situation planbar gewesen wäre, wenn der Weg der Planung statt der Abweichung beschritten worden wäre (BVerwG, Urteil vom 16.12.2010 – 4 C 8/10, juris Rn. 26) und wenn wegen der veränderten Tatsachen die Zulassung einer Abweichung raumordnerisch sinnvoll ist (Bäumler, Kommentar zum LPIG RLP, 10. Lfg., § 8, S. 46).

Eine Planbarkeit des Vorhabens ist in der Form gegeben, als das eine Ausnahme vom Ziel 83 des RROP RHN zugunsten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen denkbar ist. Auch ist es nicht unwahrscheinlich, dass das geplante Vorhaben den Festlegungen eines an den neuen Rahmen des LEP IV – mit der zuhilfenahme der regionaltypi-



schen EMZ zur Identifizierung von ertragsschwachen Böden – angepassten zukünftigen Regionalplans entspricht. Zumindest ist dies planerisch möglich, was eine Zulassung der Zielabweichung eröffnet. In beiden skizzierten Szenarien müsste das Ziel 83 RROP RHN nicht gänzlich verworfen, sondern lediglich zugunsten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen modifiziert werden. Ein raumordnerisch sinnvoller Charakter der Zielabweichung ergibt sich vor dem Hintergrund des zuletzt nochmals erhöhtem Handlungsdrucks beim Ausbau der erneuerbaren Energien gerade dann, wenn die Fläche für das Vorhaben einerseits kurzfristig mobilisiert werden kann und andererseits der Flächenverlust keine Endgültigkeit erfährt.

Die Vorranggebiete Landwirtschaft dienen der Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung von hierfür geeigneten Gebieten. Nach Z 83 des RROP RHN hat in Vorranggebieten für die Landwirtschaft die nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Es sind dort nur Maßnahmen und Vorhaben zulässig, die auf Dauer mit der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar sind. Die mit dem Ziel verfolgte Flächensicherung ergibt sich unter anderem aus der dauerhaften Sicherung dieser Flächen zur Nahrungs- und Rohstoffproduktion. Dem gegenüber stehen die Ausbauziele der erneuerbaren Energien, insbesondere der Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Bei der Standortsuche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen können gemäß den Ausführungen in der Begründung zu G 166 LEP IV auch vergleichsweise ertragsschwache oder vorbelastete Acker- und Grünlandflächen in Betracht kommen. Die Begründung zu G 166 LEP IV erlaubt für die Bewertung der Ertragsschwäche die Ertragsmesszahl heranzuziehen. Die Landwirtschaftskammer führt u. a. aus, dass die Flächen aufgrund ihrer Ertragsfähigkeit als Vorrangflächen ausgewiesen wurden. Am geplanten Standort ist die Ertragsmesszahl überwiegend zwischen 20 und 40 und nur teilweise zwischen 40 und 60 festzustellen. Somit liegt die Fläche unterhalb der von der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe ermittelten regionaltypischen EMZ von 41, was eine Qualifizierung als vergleichsweise ertragsschwache Fläche zulässt.

Darüber hinaus ist zu entgegnen, dass die Fläche einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht endgültig und dauerhaft entzogen wird, wie es beispielsweise bei räumlichen Siedlungstätigkeiten zugunsten von Wohn- oder Gewerbenutzungen der Fall ist. Dies



relativiert die Sorge eines dauerhaften Wegfalls der Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion.

### **3. Nicht-Berührtsein der Grundzüge**

Um die Grundzüge der Planung als nicht berührt zu qualifizieren, darf der Abweichung vom Planinhalt keine derartige Bedeutung zukommen, dass die dem Plan zugrunde gelegte Planungskonzeption („Grundgerüst“) in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird (BVerwG, Urteil vom 16.12.2010 – 4 C 8/10, juris Rn. 26). Aus landesplanerischer Sicht ist aufgrund des nur geringen Flächenanteils des Vorhabens an der gesamten Gebietskulisse der Vorranggebiete Landwirtschaft in der Verbandsgemeinde Nahe-Glan eine vom Vorhaben ausgehende, raumbedeutsame beachtliche Beeinträchtigung der großräumig ausgewiesenen Vorranggebietskulisse nicht anzunehmen. Mit der vorliegenden Planung wird die Zielausweisung von Vorranggebieten Landwirtschaft in ihrer Gesamtheit nicht in Frage gestellt. Von negativen Auswirkungen auf andere Ziele der Raumordnung ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszugehen. Folglich wird die dem Plan zugrunde gelegte Planungskonzeption nicht in beachtlicher Weise beeinträchtigt. Diese Auffassung teilt auch die Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe in ihrer Stellungnahme: „Das Regionale Raumordnungsprogramm wird in seinen Grundzügen nicht berührt, weil bei der Festlegung der Vorranggebiete für Landwirtschaft seinerzeit Zielkonflikte mit großflächigen Freiflächen-PV-Anlagen keine Berücksichtigung fanden.“ Die Ausführungen in der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft verdeutlichen auch, dass die oben unter Punkt 1. behandelten Tatbestandsmerkmale der veränderten Tatsachen oder Erkenntnisse nicht isoliert zu betrachten sind. Vielmehr beeinflussen veränderte Tatsachen oder Erkenntnisse auch die Betroffenheit der Grundzüge des regionalen Raumordnungsplans. Die neuen tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen in Form der Klima- und Energiekrise, die insbesondere in § 2 EEG, der 4. Teilfortschreibung des LEP IV und der EU-Notfallverordnung zum Ausdruck kommen, dürften wesentliche Aspekte für eine Einzelfallprüfung sein, ob mit dem heutigen Wissen und der Verantwortung ein möglicher modifizierter planerischer Vorgang im Hinblick auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen gewählt würde. Ein solch mögliches anderes Vorgehen in jetziger Situation lässt sich in diesem Fall in der 3. Teilfortschreibung des RROP RHN erkennen, die auch Änderungen bei der Festlegung von erneuerbaren Energien thematisieren soll.



Somit sind alle drei gesetzlichen Voraussetzung für die Zulassung der Zielabweichung nach § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 10 Abs. 6 LPIG kumulativ erfüllt.

Die Zulassung der beantragten Zielabweichung erfolgt im Ermessen. Die Abweichung wird zugelassen, da sich im vorliegenden Zielabweichungsverfahren auch im Rahmen des auszuübenden Ermessens keine anderen entscheidungserheblichen Gründe herausgestellt haben, die gegen die Zulassung der Zielabweichung sprechen.

Dieser Zielabweichungsbescheid ist in den nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Nahe-Glan sowie der Ortsgemeinde Callbach zu beachten. Hierzu wird auch auf die Kommentierung „Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder“ von Bielenberg, Runkel und Spannowsky (Randnummer 229 zu § 4 ROG auf Seite 105) verwiesen, die wie folgt lautet: „In Aufstellung befindliche Grundsätze der Raumordnung zählen nicht zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung (vgl. L § 3 Rdnr. 7). Gleichfalls gehört hierhin nicht das in § 6 Abs. 2 geregelte Zielabweichungsverfahren, da dessen Ergebnis eine materielle Befreiung von einem Ziel der Raumordnung ist. Diese Befreiung bindet die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene und steht nicht im Sinne einer Berücksichtigungspflicht zu deren planerischer Disposition“.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz



oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>2</sup> an:

[SGDNord@Poststelle.rlp.de](mailto:SGDNord@Poststelle.rlp.de)

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Felix Brauckmann

---

<sup>2</sup> vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

**Zielabweichungsbescheid der SGD Nord - Obere Landesplanungsbehörde - vom 09.03.2023 für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Callbach, Verbandsgemeinde Nahe-Glan, Landkreis Bad Kreuznach**

